

## VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER LOC-STATUTEN ZU HANDEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2026

BISHER	NEU
<p>B) DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG</p> <p>Art. 17</p> <p><i>Beschlussfassung</i></p>	<p>B) DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG</p> <p>Art. 17</p> <p><i>Beschlussfassung</i></p>
<p>6) [...]</p> <p>Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im 2. Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Nur anwesende, stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind zur Stimmabgabe berechtigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt.</p>	<p>6) [...]</p> <p>Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im 2. Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. <b>Bei der Ermittlung des relativen Mehrs werden Stimmenthaltungen (leere Stimmen) nicht mitgezählt. Nur anwesende, stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind zur Stimmabgabe berechtigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt.</b></p>
<p>D) DER BREITENSPORT-AUSSCHUSS</p> <p>Art. 22</p> <p><i>Mitglieder des Breitensport-Ausschusses</i></p>	<p>D) DER BREITENSPORT-AUSSCHUSS</p> <p>Art. 22</p> <p><i>Mitglieder des Breitensport-Ausschusses</i></p>
<p>3) Die Vertreter der Mitgliedsverbände werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und sind einmal wiederwählbar. Nach</p>	<p>3) Die Vertreter der Mitgliedsverbände werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und sind <b>einmal zweimal</b></p>

maximal acht Jahren im Breitensport-Ausschuss oder beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren ist eine Wahl ausgeschlossen.

E) DER LEISTUNGSSPORT-AUSSCHUSS

Art. 26

*Mitglieder des Leistungssport-Ausschusses*

3) Die Vertreter eines Olympischen Sommersport- und Wintersportverbandes sowie der von der Athletenkommission vorgeschlagene Athletenvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und sind einmal wiederwählbar. Nach maximal acht Jahren im Leistungssport-Ausschuss oder beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren ist eine Wahl ausgeschlossen.

wiederwählbar. Nach maximal ~~acht~~ zwölf Jahren im Breitensport-Ausschuss oder beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren ist eine Wahl ausgeschlossen.

4) Um die Kontinuität in der Arbeit des Breitensport-Ausschusses zu gewährleisten, erfolgen die Wahlen von jeweils einem Vertreter aus den Mitgliedsverbänden im Turnus von zwei Jahren. Der Vorstand bestimmt eines der Vorstandsmitglieder sowie ein weiteres Mitglied mit Expertise im Breitensport ebenfalls im Turnus von zwei Jahren.

E) DER LEISTUNGSSPORT-AUSSCHUSS

Art. 26

*Mitglieder des Leistungssport-Ausschusses*

3) Die Vertreter eines Olympischen Sommersport- und Wintersportverbandes sowie der von der Athletenkommission vorgeschlagene Athletenvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und sind ~~einmal~~ zweimal wiederwählbar. Nach maximal ~~acht~~ zwölf Jahren im Leistungssport-Ausschuss oder beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren ist eine Wahl ausgeschlossen.

4) Um die Kontinuität in der Arbeit des Leistungssport-Ausschusses zu gewährleisten, erfolgen die Wahlen der Vertreter eines Olympischen Sommersport- und Wintersportverbandes sowie des Athletenvertreters im Turnus von zwei Jahren.